

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1891

Hüniken: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Dünnbach“ mit Profilen und Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat das Dossier zur Renaturierung des Dünnbachs in Hüniken, bestehend aus

- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, 1:500
- Normalprofile, 1:50
- Spezialbauwerk Brücke, 1:50
- Technisches Längenprofil, 1:500/50
- Technische Querprofile, 1:100
- Spezialbauwerk Einlauf GB Nr. 24, 1:50
- Spezialbauwerk Einlauf GB Nr. 26, 1:50
- Raumplanungsbericht (orientierend)

zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die kantonale Nutzungsplanung „Renaturierung Dünnbach“ bezweckt, den heute eingedolten Dünnbach innerhalb des Siedlungsgebiets von Hüniken zu renaturieren. Damit wird die Hochwasserproblematik nördlich der Hauptstrasse auf ein minimales Restrisiko verringert und gleichzeitig die Ökomorphologie verbessert. Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen durch eine gezielte Bepflanzung der Uferböschung und den Ausbau des Bachbettes betreffend der Breiten- und Tiefenvariabilität. Vom Projekt betroffen sind die Parzellen GB Nrn. 24 und 26, auf denen der Bach auf einer Länge von ca. 80 m (GB Nr. 24) resp. 72 m (GB Nr. 26) freigelegt wird. Gleichzeitig wird die bestehende Bachsohle im mittleren Abschnitt auf einer Länge von rund 70 m erneuert und in die Chrüzfeld- bzw. Hauptstrasse verlegt. Am Ende der beiden ausgedolten Teilabschnitte wird jeweils ein Betoneinlaufbauwerk mit einem Rechen erstellt. Die Einwohnergemeinde Hüniken hat im Rahmen der Ortsplanungsrevision in diesem Gebiet den Gewässerraum durch eine kommunale Uferschutzzone gesichert (RRB Nr. 2012/2072 vom 22. Oktober 2012).

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Dünnbach“ mit Profilen und Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Der Dünnbach ist als öffentliches Gewässer im kantonalen Gewässerkataster eingetragen. Der Leitungersatz (Wiedereindolung), die Bachausdolung, die Brücke sowie die bachquerenden Werkleitungen sind gemäss § 38 Abs. 2 lit. e des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bzw. §§ 44 und 53 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) bewilligungspflichtig. Nach Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand einer Ausnahmegewilligung. Die Zuständigkeit liegt gemäss § 69 Abs. 3 und § 80 GWBA beim Bau- und Justizdepartement.

Aus wasserbaulicher Sicht wird die Bachöffnung sehr begrüsst. Für den Ersatz der bestehenden Eindolung im Bereich Chrüzfeldstrasse/Hauptstrasse kann die erforderliche gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt werden, weil eine offene Wasserführung in diesem Abschnitt aufgrund der Bebauungssituation nicht möglich ist. Weiter werden für die Querung des Baches mit Werkleitungen und einer Brücke in der vorgesehenen Art die wasserrechtlichen Bewilligungen bzw. Ausnahmegewilligungen erteilt.

Gestützt auf Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) bedarf die Renaturierung des Dünnbachs einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Von den zuständigen kantonalen Fachstellen wird zusammenfassend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen Bewilligungen gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter den im Beschluss (Ziffer 3) aufgeführten Auflagen zugestimmt werden.

Nach § 46 Abs. 1 GWBA trägt der Kanton bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens 45 % der subventionsberechtigten Kosten, wenn die Massnahmen die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf gemäss §§ 18 und 21 GWBA erfüllen. Die restlichen Kosten werden auf diejenigen, die daraus Nutzen ziehen, übertragen.

Die Gesamtkosten der geplanten Ausdolung des Dünnbachs belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag der W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, vom 8. Mai 2013 auf Fr. 165'000.00 (inkl. MwSt.). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Revitalisierung von Fliessgewässern“ an den subventionsberechtigten Kosten einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 57'750.00 (inkl. MwSt.), in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 74'250.00 (inkl. MwSt.), zugesichert. Die Finanzierung der verbleibenden 20 % der subventionsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht subventionsberechtigter Kosten (z.B. Brücke, Werkleitungen, Gebühren) ist durch die Einwohnergemeinde Hüniken sicherzustellen.

Die öffentliche Auflage des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Renaturierung Dünnbach“ mit Profilen und Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 6. Juni 2013 bis am 5. Juli 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Dünnbach“ mit Profilen und Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung zur Wiedereindolung des Dünnbachs im Bereich Chrüzfeldstrasse/Hauptstrasse wird erteilt.
- 3.5 Die wasserrechtlichen Bewilligungen bzw. Ausnahmebewilligungen zur Erstellung der Brücke (Erschliessung Weieracker) sowie der bachquerenden Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Elektro, Telefon) werden erteilt.
- 3.6 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.6.1 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind zu befolgen.
 - 3.6.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
 - 3.6.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
 - 3.6.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - 3.6.5 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Fachstelle Fischerei, Gabriel van der Veer, Tel. 032 627 21 43) ist zu den Bausitzungen bezüglich Bachgestaltung einzuladen.
- 3.7 Der geplante Leitungersatz ist nach der SIA-Norm 190 „Kanalisation“ auszuführen.
- 3.8 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten.
- 3.9 Die Erdarbeiten (betrifft den A- und B-Horizont) dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Bei Bodenabtrag muss dieser getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen, (falls nötig) zwischengelagert und richtig (Ober- über Unterboden) rekultiviert werden. In den von den wasserbaulichen Massnahmen nicht direkt tangierten Bereichen muss nach Beendigung der Bauarbeiten das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein. Terrainveränderungen mit Überschüssen an Aushub- und Bodenmaterial ausserhalb des Bauperimeters sind ohne separate Baubewilligung nicht zulässig.
- 3.10 Der Oberboden (0-30 cm, „Humus“) auf der südlichen Hälfte der Parzelle GB Hüniken Nr. 24 gilt gemäss Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden als schadstoffbelastet. Der in diesem Bereich abgetragene Oberboden kann am Entnahmeort selbst, d.h. für die neue Umgebungsgestaltung weiterverwendet werden. Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung in einer Inertstoffdeponie einzuhalten. Der Unterboden (unterhalb 30 cm) aus diesem Bereich gilt, soweit nicht Hinweise auf Ablagerungen vorliegen, als unbelastet.
- 3.11 Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.12 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden,

die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleeegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung bewirtschaftet werden.

- 3.13 Der Abfluss des Dünnbachs ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3.14 Das Trapezprofil ist mit variierenden Neigungen zu erstellen.
- 3.15 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Unternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 3.16 Die Oberaufsicht für die Bauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt ist zur Startsitzung, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.17 Bei sämtlichen Unterquerungen des Dünnbaches ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel der Rohrleitungen eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
- 3.18 Die Werkeigentümer von Brücke und Leitungen haften für alle Folgen, die sich aus deren Erstellung und Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse daran entstehen.
- 3.19 Werden am Dünnbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so haben die Werkeigentümer von Brücke und Leitungen alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil ihrer Bauten und Anlagen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.20 Die Gesamtkosten der geplanten Ausdolung des Dünnbachs sind auf Fr. 165'000.00 (inkl. MwSt.) veranschlagt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Revitalisierung von Fliessgewässern“ an den subventionsberechtigten Kosten zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70023 einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 57'750.00 (inkl. MwSt.), in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten der Konten KA 5620000 / A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA 3635000 / A 30048 (Bachaufwertungen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 74'250.00 (inkl. MwSt.), zugesichert. Die verbleibenden 20 % der subventionsberechtigten Kosten sowie allfällige nicht subventionsberechtigten Kosten hat die Einwohnergemeinde Hüniken zu tragen.
- 3.21 Die Auszahlung der Bundes- und Staatsbeiträge für die Ausdolung des Dünnbachs erfolgt nachdem die Arbeiten geprüft und abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.
- 3.22 Die Bundes- und Staatsbeiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

- 3.23 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.24 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Hüniken für den betreffenden Abschnitt nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.25 Die Einwohnergemeinde Hüniken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00, eine Gebühr für die Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer von Fr. 900.00, eine Gebühr für die wasserrechtlichen Bewilligungen von Fr. 200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'323.00, zu bezahlen.
- 3.26 Das Büro W+H AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. November 2013 ein genehmigtes Dossier nachzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hüniken, 4554 Hüniken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr f. d. Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer:	Fr.	900.00	(4240000 / 007 / 81371)
Gebühr für wasserrechtliche Bewilligungen:	Fr.	200.00	(4210001 / 007 / 80056)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ca) (2), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft (RG)

Amt für Umwelt (RD, Fas, Hau), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Fischereiaufsicht Bucheggberg, Wasseramt, Christ Rudolf, Kantonspolizei RP Olten, Solothurnerstrasse 233, 4601 Olten

Einwohnergemeinde Hüniken, 4554 Hüniken, mit 1 gen. Dossier (später) und mit Rechnung
(Einschreiben)

Baukommission Hüniken, 4554 Hüniken

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hüniken:
Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Dünnbach“ mit Profilen und Sonderbauvorschriften)